Fragen Sie sich mal: Was haben Sie bereits an Sonntagen gemacht?

	ja	nein		ja	nein
Brötchen kaufen	☐	☐	Kegeln gehen	☐	☐
Tanken	☐	☐	Ins Theater oder Musical gehen	☐	☐
An der Tankstelle einkaufen	☐	☐	Ins Bundesligastadion gehen	☐	☐
Blumen kaufen	☐	☐	Bahn oder Bus fahren	☐	☐
Pizza liefern lassen	☐	☐	Taxi nehmen	☐	☐
Kuchen kaufen	☐	☐	In den Urlaub fliegen	☐	☐
Online shoppen	☐	☐	Tierpark besuchen	☐	☐
Essen gehen	☐	☐	Im Fitnessstudio trainieren	☐	☐
Ins Hallen- oder Freibad gehen	☐	☐	Flohmarkt besuchen	☐	☐
Eis essen gehen	☐	☐	Die Eissporthalle besuchen	☐	☐
Familienfeier im Lokal ausrichten	☐	☐	Skifahren auf der Wasserkuppe	☐	☐
Partyservice nutzen	☐	☐	An einer Stadtführung teilnehmen	☐	☐
Ins Kino oder Museum gehen	☐	☐	Im Auslandsurlaub einkaufen gehen	☐	☐

Machen Sie für sich einmal an diesem Wochenende den Test: Nehmen sie gern sonntags einige der genannten Dienstleistungen in Anspruch – und schimpfen dann über verkaufsoffene Sonntage? Grafik: Jessica Wegwitz

Eine ziemlich unehrliche Debatte

AUSEINANDERSETZUNG wird mit manchen Absurditäten geführt

Von **VOLKER NIES**

In Fulda wird wieder über den verkaufsoffenen Sonntag gestritten. Angesichts der hohen Hürden, die die Gerichte für eine Genehmigung aufrichtet, fand in diesem Jahr nur ein Verkaufssonntag statt – im Juni. Vier Sonntage wären eigentlich möglich.

Die Debatte um den Sonntag wird nicht ehrlich geführt. Hessen hat die Zahl der Verkaufssonntage pro Jahr auf maximal vier begrenzt. Dennoch malen Kirchen und Gewerkschaften ein Bild, wonach der abendländischen Sonntagskultur der Zusammenbruch drohe, wenn Läden an drei von 52 Sonntagen im Jahr einen halben Tag lang öffnen. Der verkaufsoffene Sonntag bedrohe „die gemeinsame freie Zeit für Familien oder im Freundeskreis“, erklärt die Evangelische Kirche. Verdi und KAB warnen, der Verkaufssonntag bedrohe gar „die humane Qualität unserer Gesellschaft“. „Wir wollen den erwerbsarbeitsfreien Sonntag zum Wohl einer menschlichen Gesellschaft erhalten“, sagt die „Hessische Allianz für den freien Sonntag“.

Allerdings: Wenn wir ehrlich sind, nehmen wir an fast jedem Sonntag die bezahlte Arbeit anderer Menschen in Anspruch – jenseits der Debatte um Ladenöffnungen. Es geht nicht darum, dass Ärzte und Krankenhäuser, Polizei und Feuerwehr, Abschleppdienste, Sanitärinstallateure, Energieversorger oder auch Bestatter sonntags arbeiten – sie stellen aber eine Versorgung in Notfällen da. Dass das sinnvoll ist, ist selbstverständlich.

Andere Erwerbsarbeit nutzen wir wie selbstverständlich, die nicht zwingend notwendig wäre – angefangen vom Bäcker und dem Tankwart, bei dem wir die Sonntagszeitung kaufen. Warum jedoch soll die Ladenöffnung moralisch verwerflich sein, die Arbeit von Hoteliers, Köchen, Floristen, Schwimmmeistern, Skilehrern, Busfahrern, Lokführern oder Piloten hingegen nicht?

Dass die Online-Konkurrenz des Handels an jedem Sonntag 24 Stunden geöffnet hat, die Läden in den Innenstädten aber nicht einmal an drei Sonntagen sechs Stunden (!) öffnen dürfen sollen, gehört zu den Absurditäten der Debatte.

Wenn die Kirche dafür ist, dass Familien an Sonntagen Zeit miteinander verbringen: Warum sollen die Familien vor dem Computer einkaufen dürfen, aber nicht im Laden? Der Einzelhandel braucht die zwei oder drei Einkaufsevents im Jahr, um einem größeren Publikum in entspannter Atmosphäre seine Stärken zeigen zu können.

Wenn Familien begeistert von einem Einkaufssonntag zurückkommen, dann erledigen sie den nächsten Großeinkauf – vielleicht an einem Samstag – auch wieder in der Innenstadt.

Kirchen und Gewerkschaften, die das unterbinden wollen, schwächen die Innenstädte massiv und gefährden Arbeitsplätze.

Markt-Platz

Verantwortung

Welche Innenstädte hätten wir gern? Belebte Städte mit Flair, gepflegter Bausubstanz und einem abwechslungsreichen Mix aus Handel und Gastronomie? Städte, in denen wir gern verweilen und uns wohlfühlen? Oder Städte, die so unattraktiv sind, dass wir uns selbst bei gutem Willen nur ungern hineinbewegen?

Die Entscheidung darüber treffen nicht die Politik und Investoren, sondern die liegt in den Händen von uns Verbrauchern. Das gilt nicht zuletzt für die Wochen vor Weihnachten, in denen der Einzelhandel die höchsten Umsätze im Jahresverlauf macht.

Verbraucher, die von der vermeintlich bequemen Couch im Internet aus einkaufen und nicht beim Händler um die Ecke, tragen dazu bei, dass am Ende die Innenstädte veröden – egal wie hoch die staatlichen Förderprogramme sein mögen. Dabei ist der Einkauf in einer Innenstadt ja keine Last, sondern sie bereitet Lust – nicht zuletzt in diesen Wochen. Man trifft Menschen, alles ist weihnachtlich dekoriert, es duftet nach Mandeln und Glühwein.

Nicht zuletzt verschafft der Verbraucher, der im Geschäft und nicht online einkauft, auch den vielbeschäftigten Paketboten ein bisschen Luft, die jetzt für jedes Paket dankbar sein dürften, dass sie nicht noch zusätzlich ausliefern müssen.

Volker Nies

Die Qual der (Rechts-)Wahl

INTERNATIONALE VERBINDUNGEN: Wie kann man das anwendbare Recht wählen?

Von **FELIX RIES**

Vergangene Woche wurde in dieser Rubrik über das Internationale Privatrecht berichtet. Dieses Rechtsgebiet regelt die Frage, welches Recht auf Sachverhalte mit Auslandsbezug anzuwenden ist. Im Zweifel gilt das Recht, das die engste Verbindung zu dem Sachverhalt aufweist. Es ist allerdings auch möglich, als Partei das anwendbare Recht selbst zu bestimmen. Doch welche Fallstricke sollte man beachten? Und welches Recht kann man überhaupt wählen?

Schon in der Antike bemerkten die Menschen, dass unterschiedliche Rechtsordnungen denselben Sachverhalt unter Umständen ganz unterschiedlich lösen. Von dieser Erkenntnis war der Sprung zur Einflussnahme auf das anwendbare Recht – idealerweise zum eigenen Vorteil – nicht weit. Zwar fand noch keine Rechtswahl im modernen Sinn statt. Allerdings konnten bereits im antiken Griechenland die Parteien eines Vertrags diesen indirekt

RECHTSFRAGEN IM FIRMENALLTAG

einem bestimmten Recht unterstellen: Indem sie den Vertrag etwa auf Ägyptisch und nicht auf Griechisch schrieben, galt nach damaligem Verständnis ägyptisches Recht.

Heute ist die Frage der Rechtswahl überwiegend in europäischen Verordnungen geregelt. Diese sehen das Prinzip der freien Rechtswahl vor. Im Grundsatz können die Parteien jede beliebige Rechtsordnung wählen. Es sind weder Bezugspunkte zu dem gewählten Recht noch ein besonderes Interesse an der Rechtswahl erforderlich. Allerdings muss es sich um geltendes staatliches Recht handeln. Nicht zulässig wäre also beispielsweise eine Rechtswahl zugunsten der FIFA-Regeln oder dem Recht des deutschen Kaiserreichs.

Eine Rechtswahl ist zunächst für jede Art von Vertrag zulässig. Üblich sind Rechtswahlklauseln zwar vor allem im unternehmerischen Geschäftsverkehr. Aber auch zwei Verbraucher können grundsätzlich etwa einen Pkw-Kaufvertrag ausländischem Recht unterstellen. Das Prinzip der freien Rechtswahl ist jedoch durch zwei Mechanismen eingeschränkt: Besteht keinerlei Bezug zum Ausland, kann von zwingendem deutschen Recht nicht abgewichen werden.

Viele Vorschriften des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) zählen etwa zum zwingenden deutschen Recht. Gibt es keinerlei Bezug zu Staaten außerhalb der EU, darf außerdem auch von zwingendem EU-Recht nicht abgewichen werden. Ein Beispiel für zwingendes EU-Recht ist etwa das EU-Handelsvertreterrecht. In einem solchen Fall kommt es also zu einem „Rechtsmix“ aus dem gewählten und dem zwingenden Recht. Wie im Beitrag der vergangenen Woche bereits erläutert bestehen ferner auch Einschränkungen bei der Rechtswahl in Verbraucher- und Arbeitsverträgen.

Die Rechtswahl ist an keine bestimmte Form gebunden. Sie kann etwa auch mündlich erfolgen. Üblicherweise wird die Rechtswahl jedoch aus Gründen der Nachweisbarkeit schriftlich festgehalten. Ob die Rechtswahl wirksam ist, ist nach dem gewählten Recht selbst zu beantworten. Auch eventuelle Formvorschriften (etwa notarielle Beurkundung) regelt das gewählte Recht.

Konkret stellt sich für Parteien oft die Frage, welche Rechtsordnung sie überhaupt wählen sollen. Zunächst bieten sich

Dr. Felix Ries

Rechtsordnungen an, deren Regelungen den Parteien besonders günstig erscheinen. So gilt etwa das Schweizer Recht als besonders gestaltungsfreundlich und für internationale Parteien als besonders „neutral“. Häufig möchte man aber auch einfach die vertraute eigene Rechtsordnung wählen, um sich nicht in ein neues Recht einarbeiten zu müssen.

Bei Kaufverträgen zwischen internationalen Unternehmen sollte man unbedingt bedenken, dass bei einer Wahl zugunsten des deutschen Rechts das UN-Kaufrecht vorrangig vor dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) zur Anwendung kommt. Oft schließen Unternehmen und Anwälte deshalb das UN-Kaufrecht in diesen Fällen vertraglich aus, was zulässig ist. Doch geschieht dieser Ausschluss oft leichtfertig: Das UN-Kaufrecht bietet in vielen Fällen mehr Gestaltungsmöglichkeiten als das BGB. Wer etwa die Strenge des deutschen AGB-Rechts hinter sich lassen möchte, ist häufig im UN-Kaufrecht gut aufgehoben.

Dr. Felix Ries, Maître en droit (Aix-Marseille III), ist Rechtsanwalt in der Kanzlei Greenfort in Frankfurt.